

NOFV-Finanzordnung

§ 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für alle ehrenamtlichen Mitglieder der Organe des NOFV sowie sonstige anspruchsberechtigte Personen wird wie folgt geregelt:

1. Tagegeld
Das Tagegeld beträgt für jeden Kalendertag = 20,00 €
2. Sitzungsgeld
Das Sitzungsgeld für jeden Kalendertag, wenn kein Anspruch auf das Tagegeld besteht, beträgt = 12,50 €
Es ist bei angeordneten Aufgaben an ehrenamtliche Mitglieder der Organe des NOFV oder sonstige Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnort in Berlin haben, für Beratungen über zwei Stunden in der Geschäftsstelle des NOFV zu zahlen.
3. Der Kalendertag zählt von 00.00 bis 24.00 Uhr.
4. Fahrtkosten
 - 4.1. Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden für den kürzesten bzw. zweckdienlichsten Reiseweg sowie den Zu- und Abgang zu und von den Bahnhöfen oder Haltestellen der Verkehrsmittel erstattet.
Für Fahrten mit der Eisenbahn über 100 km einfacher Entfernung (Hin- und Rückfahrt dürfen nicht zusammengezogen werden) werden die Fahrtkosten der 1. Wagenklasse erstattet. Die Möglichkeiten der Fahrpreisermäßigung, z. B. Bahn-Card, Gruppenfahrten, sind zu nutzen. Zur Erstattung der Fahrtkosten sind die Fahrkarten bei der Abrechnung vorzulegen.
 - 4.2. Bei Fahrten mit dem Kraftfahrzeug wird für jeden Kilometer ein Kilometergeld in Höhe von 0,30 € gezahlt.
Die Berechnung des Kilometergeldes ist auf den Abrechnungen nachzuweisen.
Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.
Der Abschluss einer Kaskoversicherung wird den Fahrzeughaltern empfohlen.
Bei Notwendigkeit ist das Präsidium des NOFV berechtigt, das Kilometergeld je km neu festzulegen.
 - 4.3. Flugreisen sind rechtzeitig vor Antritt beim Schatzmeister zu beantragen. Die Kosten werden nur bei dessen Zustimmung erstattet.
5. Bei Lehrgängen/Weiterbildungsveranstaltungen der Organe des NOFV kann der zuständige Vorsitzende des Organs des NOFV die Höhe der Beträge lt. § 9 Nrn. 1., 2. und 4. dieser Ordnung abweichend festlegen, darf diese jedoch nicht überschreiten.
Der Schatzmeister und der Kassenleiter des NOFV sind über diese Entscheidungen der Vorsitzenden der Organe des NOFV zu informieren.
6. Übernachtungskosten
Die notwendigen Übernachtungskosten werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet.
Für Übernachtungskosten bis zur Höhe von 5,50 € je Nacht ist kein Nachweis zu führen.
7. Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten
 - 7.1. Schiedsrichter der Herren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 240,00 €
sonstige Spiele
RL – RL oder höherklassig = 155,00 €
RL – unterklassige Mannschaften = 100,00 €
 - 7.2. Schiedsrichter der Herren-Oberliga
je Pflichtspiel = 60,00 €
sonstige Spiele = 50,00 €
 - 7.3. Schiedsrichter der Frauen-Regionalliga
je Pflichtspiel = 45,00 €
sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
 - 7.4. Schiedsrichter der A-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 35,00 €
sonstige Spiele = 30,00 €
 - 7.5. Schiedsrichter der B- und C-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = 25,00 €
 - 7.6. Schiedsrichter der Futsal-Regionalliga*
Je Spiel = 35,00 €

- 7.7. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 120,00 €
sonstige Spiele
RL – RL oder höherklassig = 60,00 €
RL – unterklassige Mannschaften = 50,00 €
- 7.8. Schiedsrichter-Assistenten der Herren-Oberliga
je Pflichtspiel = 40,00 €
sonstige Spiele = 35,00 €
- 7.9. Schiedsrichter-Assistenten der Frauen-Regionalliga
je Pflichtspiel = 30,00 €
sonstige Spiele = Sätze der höchsten Frauen-Spielklasse des Landesverbandes des Heimvereins
- 7.10. Schiedsrichter-Assistenten der A-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 25,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
- 7.11. Schiedsrichter-Assistenten der Futsal-Regionalliga*, B- und C-Junioren-Regionalliga
je Pflichtspiel = 20,00 €
sonstige Spiele = 20,00 €
Die Abrechnung erfolgt über die NOFV-Geschäftsstelle.
- 7.12. Zu den Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 7.1. bis 7.8. dieser Ordnung erhalten die Schiedsrichter und -Assistenten Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Übernachtungskosten nach § 9 Nr. 6. dieser Ordnung.
Für Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen werden keine Tagegelder gezahlt.
- 7.13. Die Aufwandsentschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten sowie für Mitarbeiter des Organisationsbüros bei Hallenmeisterschaften, Turnieren, Hallenturnieren u. a. sind im jeweiligen Finanzplan der Veranstaltung durch den zuständigen Vorsitzenden des Organs des NOFV in Abstimmung mit dem Schatzmeister des NOFV festzulegen.
Bei Freundschaftsspielen richten sich die Entschädigungen für Schiedsrichter und -Assistenten nach der Spielklasse der Mannschaften der gastgebenden Vereine.
- 7.14. Die Schiedsrichter und -Assistenten sind verpflichtet, den platzbauenden Vereinen bzw. den Veranstaltern ordnungsgemäße Quittungen, unterteilt nach Aufwandsentschädigung, Fahrtkosten und Übernachtungskosten, zu übergeben.
- 7.15. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Aufwandsentschädigung, der Fahrtkosten und der Übernachtungskosten an die Schiedsrichter und -Assistenten, auch bei eventuellen Spielausfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich.
Bei Spielausfällen ist neben den Fahrtkosten und den eventuellen Übernachtungskosten eine Aufwandsentschädigung an die Schiedsrichter und -Assistenten der NOFV-Spielklassen je Spiel in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach § 9 Nr. 7.1. bis 7.10. dieser Ordnung zu zahlen.
- * (Abrechnung Futsal-Regionalliga über NOFV-Geschäftsstelle)
8. Aufwandsentschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter
- 8.1. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter der Herren-Regionalliga
je Auftrag = 40,00 €
- 8.2. Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter für sonstige NOFV-Spielklassen
je Auftrag = 35,00 €
- 8.3. Zu den festgelegten Aufwandsentschädigungen nach § 9 Nrn. 8.1. und 8.2. dieser Ordnung erhalten die Spiel- und Schiedsrichterbeobachter Fahrtkosten nach § 9 Nr. 4. dieser Ordnung und Portogebühren erstattet.
Für Spiel- und Schiedsrichter-Beobachter werden keine Tagegelder gezahlt.
9. Sonstige Auslagen
Weitere Auslagen zur Aufgabenerfüllung u. a.
- Portogebühren
 - Fernsprechgebühren (keine Grundgebühren) sind den Mitgliedern der Organe des NOFV und den hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle des NOFV gegen ordnungsgemäße Nachweise zu erstatten.
 - Ersatzweise kann auf Antrag den Mitgliedern der Organe des NOFV und hauptamtlichen Mitarbeitern der Geschäftsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben, auf der Grundlage eines dreimonatigen Berichtszeitraumes, ein monatlicher pauschaler Auslagenersatz für Telefon und Internet in Höhe von bis zu 20,00 € gezahlt werden. Hierfür ist die Genehmigung des Präsidiums erforderlich.
 - Den Mitgliedern der Rechtsorgane des NOFV und des Jugendausschusses ist auf Antrag zur Abgeltung der entstandenen Auslagen ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 10,00 € pro Entscheidung zu erstatten, die sie als zuständiger Einzelrichter getroffen haben (Entscheidungsgebühr).
10. Die Erstattung von Auslagen (Reisekosten) für hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle des NOFV richtet sich nach den jeweils einkommensteuerrechtlich steuerfrei zu erstattenden Sätzen.